

Protokoll

über die Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Hohen Neuendorf vom 11.10.2016

Sitzungsraum: Rathausaal,
16540 Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2

Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 20:32 Uhr

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender: gez. Christian Wolff
Schriftführerin: gez. Kathrin Listing

II. In nichtöffentlicher Sitzung

14. Bauvorhaben Hortneubau Waldgrundschule – Vergabe von Planungsleistungen für die FreianlagenVorlage: B 083/2016

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 11
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 11
Davon stimmberechtigt: 11
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

Hohen Neuendorf, den 19.10.2016

gez.
Christian Wolff
Vorsitzender des
Hauptausschusses

Bekanntmachung

3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung

(Gebührensatzung Schmutzwasser)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2, Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], i. V. m. den §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), in ihrer Sitzung am 27.10.2016 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung (Gebührensatzung Schmutzwasser) beschlossen:

§ 1

In § 4 Absatz 1 wird der Betrag 2,30 € auf 2,48 € je m³ Schmutzwasser und in § 4 Absatz 2 Buchstabe a) wird der Betrag 0,20 € auf 0,25 € je Tag geändert.

§ 2

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung (Gebührensatzung Schmutzwasser) tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 02.11.2016

gez.
Steffen Apelt
Bürgermeister

Bekanntmachung

Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf

Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 27.10.2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 festgelegt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	4.321 T€
die Aufwendungen	4.173 T€
der Jahresgewinn	148 T€
der Jahresverlust	0 T€

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus laufender Geschäftstätigkeit	483 T€
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Investitionstätigkeit	-399 T€
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Finanzierungstätigkeit	-15 T€

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	220 T€
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 T€
2.3. die Verbandsumlage auf	0 T€

Hohen Neuendorf, den 02.11.2016

gez.
Steffen Apelt
Bürgermeister

Hinweis:

Der Wirtschaftsplan 2017 kann einschließlich seiner Anlagen von jedermann beim Eigenbetrieb Abwasser, Gewerbestraße 5-7, 16540 Hohen Neuendorf zu den allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht genommen werden. Eine zeitliche Beschränkung des Einsichtsrechts besteht nicht.

Bekanntmachung

Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen

Die Stadt Hohen Neuendorf gibt nachstehenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.09.2016 nach § 165 Abs. 4 des Baugesetzbuchs – BauGB – in Verbindung mit § 141 Abs. 3 BauGB über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für den Bereich nördlich der Bahnlinie beiderseits der Oranienburger Straße im Stadtteil Hohen Neuendorf bekannt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, zur Gewinnung von Beurteilungsunterlagen über die Festlegungsvoraussetzungen für einen städtebaulichen Entwicklungsbereich nach § 165 Abs. 3 BauGB vorbereitende Untersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 141 Abs. 3 BauGB durchzuführen. Als vorläufige Ziele und Zwecke der Entwicklungsmaßnahme werden die mittelfristige Deckung eines erhöhten Bedarfs an Wohnstätten und die Errichtung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen bestimmt. Der Untersuchungsbereich liegt nördlich der Bahnlinie beiderseits der Oranienburger Straße im Stadtteil Hohen Neuendorf. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ist in dem als Anlage angefügten Lageplan gekennzeichnet. Der Lageplan (Anlage) ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen beauftragt. Sie kann sich gemäß § 157 BauGB eines geeigneten Beauftragten zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde bedienen.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.

Der Geltungsbereich, in dem die vorbereitenden Untersuchungen durchgeführt werden, ist aus dem Lageplan zu ersehen (**Lageplan siehe Seite 7**)

Hinweise:

Der Beschluss über die vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs. Diese bedarf einer besonderen Entwicklungssatzung.

Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind gemäß § 138 Abs. 1 BauGB verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der städtebaulichen Entwicklung eines Bereiches oder zur Vorbereitung oder Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme erforderlich sind.

An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden.

Gemäß § 138 Abs. 2 BauGB dürfen die erhobenen personenbezogenen Daten nur zu Zwecken der städtebaulichen Entwicklung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der städtebaulichen Entwicklung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsgebietes sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind gemäß § 138 Abs. 3 BauGB bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des § 138 Abs. 2 BauGB zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Gemäß § 138 Abs. 4 BauGB ist § 208 Satz 2 bis 4 BauGB über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden, wenn ein Auskunftspflichtiger die Auskunft verweigert. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 BauGB, der die Zurückstellung von Baugesuchen regelt, auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden.



Lageplan mit Abgrenzung des Untersuchungsbereiches

Hohen Neuendorf, den 04. Oktober 2016

gez.
Steffen Apelt
Bürgermeister